

1968	Ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 1968	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 68	<b>Neufassung des Spar-Prämiengesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 7690-1	133
21. 2. 68	<b>Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes</b> ..... Bundesgesetzbl. III 2390-9 (auch 7691-1)	137
5. 2. 68	Verordnung über die Fristen für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Einberufung der Hauptversammlung oder obersten Vertretung bei Versicherungsunternehmen ..	141
5. 2. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 3 §§ 1 und 2 und Artikel 4 § 16 Abs. 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963) .....	142
5. 2. 68	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961) .....	142
	Bundesgesetzbl. III 8231-16	
	Bundesgesetzbl. III 7842-1	
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6 und Nr. 7 .....	143
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	144

## Bekanntmachung der Neufassung des Spar-Prämiengesetzes

Vom 21. Februar 1968

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 92) wird nachstehend der Wortlaut des Spar-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. des Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämien-gesetzes vom 21. Januar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 39),
  2. des Steueränderungsgesetzes 1964 vom 16. No-vember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 885),
  3. der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477),
  4. des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. De-zember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702) und
  5. des Zweiten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254)
- bekanntgemacht.

Bonn, den 21. Februar 1968

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Spar-Prämiengesetz

in der Fassung vom 21. Februar 1968

(SparPG 1967)

### § 1

#### Voraussetzung für die Prämienbegünstigung

(1) Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen (§ 1 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) können für Sparbeiträge, die auf sechs Jahre festgelegt werden und nicht nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigt sind, eine Prämie erhalten.

(2) Als Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 1 gelten nach Maßgabe einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Beiträge auf Grund von allgemeinen Sparverträgen, die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
2. Beiträge auf Grund von Sparverträgen mit laufenden und der Höhe nach gleichbleibenden Sparraten (Sparverträge mit festgelegten Sparraten), die mit einem Kreditinstitut abgeschlossen worden sind,
3. Aufwendungen für den Erwerb
  - a) von Wertpapieren, die von Bund, Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes und im Saarland ausgegeben werden,
  - b) der von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378) ausgegebenen Anteilscheine an einem Sondervermögen,
4. Grundbeträge des Anspruchs auf Hauptentschädigung, in deren Höhe nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes Schuldbuchforderungen oder Schuldverschreibungen erworben werden.

(3) Als Wertpapiere im Sinne des Absatzes 2 gelten auch Schuldbucheintragungen, bei denen der Gläubiger verlangen kann, daß ihm an Stelle seiner Schuldbuchforderung eine Schuldverschreibung erteilt wird.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Prämie ist, daß

1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen;
2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt und Ansprüche aus dem Vertrag weder abgetreten noch belichen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß stirbt oder völlig er-

werbsunfähig wird. Heiratet der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, so ist die Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Beginn der Festlegungsfrist unschädlich;

3. weder der Prämiensparer noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind,
  - a) eine Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz beantragt hat oder
  - b) ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

In den Fällen der Buchstaben a und b besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämiensparer einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 2 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden.

(5) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge mindestens 60 Deutsche Mark betragen; bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten ist die Summe der während eines Kalenderjahrs vertragsgemäß entrichteten Einzahlungen maßgebend.

### § 2

#### Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämiensparer oder haben bei einem verheirateten Prämiensparer die Ehegatten Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die in dem Kalenderjahr, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so erhöht sich die Prämie bei

ein oder zwei Kindern	auf 22 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 25 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

ein oder zwei Kindern um 60 Deutsche Mark, drei bis fünf Kindern um 160 Deutsche Mark, mehr als fünf Kindern um 240 Deutsche Mark.

Für die Feststellung des Höchstbetrags sind die Sparbeiträge des Prämiensparers und seiner in Absatz 1 bezeichneten Kinder zusammenzurechnen.

(3) Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder
2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3

#### Gewährung und Gutschrift der Prämie

(1) Die Prämie wird dem Prämiensparer auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr endet. Der Antrag ist an das Kreditinstitut zu richten, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind. Bei Versäumung der Antragsfrist kann unter den Voraussetzungen der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung Nachsicht gewährt werden.

(3) Das Kreditinstitut (Absatz 2) leitet den Antrag dem nach Absatz 4 zuständigen Finanzamt zu; dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie vorliegen.

(4) Über den Antrag entscheidet das zuständige Finanzamt. Zuständiges Finanzamt ist

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

(5) Wird dem Antrag auf Gewährung der Prämie entsprochen, so teilt das Finanzamt dem Kreditinstitut die Höhe der Prämie mit. Das Kreditinstitut schreibt die Prämie dem Prämiensparer gesondert gut. Das Kreditinstitut verzinst die gutgeschriebene Prämie vom Beginn des Kalenderjahrs an, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet

werden.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Prämie kann ganz oder zum Teil nur aus Gründen abgelehnt werden, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Prämiensparer bis zum Ablauf der Festlegungsfrist beantragen, daß das Finanzamt über den Antrag auf Gewährung der Prämie durch schriftlichen, begründeten Bescheid entscheidet. Der Bescheid soll auch die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach Absatz 6 ist der Einspruch gegeben.

### § 4

#### Überweisung von Prämien und Zinsen

(1) Das Kreditinstitut fordert frühestens sechs Monate vor und spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Festlegungsfrist den Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen vom Finanzamt (§ 3 Abs. 4) an. Dabei hat es zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie noch vorliegen. Wird eine solche Bestätigung abgegeben, so überweist das Finanzamt den angeforderten Prämienbetrag sowie Zinsen und Zinseszinsen dem Kreditinstitut.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 Nr. 2 vorletzter und letzter Satz, in denen die vorzeitige Rückzahlung, Abtretung oder Beleihung unschädlich ist, können der Prämienbetrag sowie die Zinsen und Zinseszinsen bereits vor Ablauf der Festlegungsfrist angefordert und ausgezahlt werden.

(3) Lehnt das Finanzamt die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ab, so hat es dem Kreditinstitut und dem Prämiensparer einen schriftlichen, begründeten Bescheid zu erteilen. § 3 Abs. 6 letzter Satz und Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

### § 5

#### Rückgängigmachung von Gutschriften

Das Kreditinstitut hat Gutschriften nach § 3 rückgängig zu machen,

1. wenn nach seiner Kenntnis die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie während der Laufzeit der Festlegungsfrist entfallen sind oder
2. soweit das Finanzamt nach § 4 Abs. 3 die Überweisung des Prämienbetrags ganz oder zum Teil ablehnt.

## § 5 a

**Prämienverfahren beim Erwerb von  
Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen**

Erwirbt der Prämiensparer Schuldbuchforderungen auf den eigenen Namen (§ 1 Abs. 3), so tritt für die Durchführung des Prämienverfahrens (§§ 3 bis 5) die Schuldenverwaltung an die Stelle des Kreditinstituts.

## § 6

**Ermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen

1. über die Einzahlungsdauer und die Festlegungsfrist bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten; dabei kann bestimmt werden, daß die Einzahlungsdauer mit der in § 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Frist übereinstimmt und die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparraten gleichzeitig nach Ablauf eines weiteren Jahres endet;
2. über die Gewährung der Prämie in den Fällen, in denen Sparbeiträge vor Ablauf der Festlegungsfrist zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Vertrag zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
3. über die Abgrenzung des Begriffs Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3;
4. über die Höhe der Prämie bei Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, wenn sich während der Laufzeit des Vertrags der für die Höhe der Prämie im ersten Kalenderjahr der Laufzeit maßgebliche Familienstand ändert;
5. über das Verfahren nach den §§ 3, 4 und 5;
6. über die Rückforderung von Prämien, die zu Unrecht gewährt worden sind;
7. über Anzeigepflichten.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 7

**Steuerliche Behandlung der Prämie**

Die Prämie gehört nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

## § 8

**Schlußvorschriften**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(4) Die Vorschrift des § 3 Abs. 5 Satz 4 ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden. Für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1967 ist bei der Verzinsung der Prämie ein Rechnungszinsfuß von 5 vom Hundert jährlich und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1967 ein solcher von 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> vom Hundert jährlich zugrunde zu legen.

## § 9

**Anwendung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes  
Vom 21. Februar 1968**

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) wird nachstehend der Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes unter Berücksichtigung

1. des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, anderer wohnungsbaurechtlicher Vorschriften und über die Rückerstattung von Baukostenzuschüssen vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041),
2. der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1477) und
3. des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702)

bekanntgemacht.

Bonn, den 21. Februar 1968

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Wohnungsbau-Prämiengesetz  
in der Fassung vom 21. Februar 1968  
(WoPG 1967)**

§ 1

**Prämienberechtigte**

Zur Förderung des Wohnungsbaus können natürliche Personen eine Prämie erhalten, wenn sie

1. unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des Einkommensteuergesetzes sind und
2. Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus (§ 2) gemacht haben.

§ 2

**Prämienbegünstigte Aufwendungen**

(1) Als Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten

1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von vier Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das

Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten vier Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;

2. Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften;
3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von mindestens drei Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeträge und die Prämien verwendet werden
  - a) zum Bau eines Eigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder
  - b) zum Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts;

4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von mindestens drei Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen sind, wenn die eingezahlten Beträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung oder eines Eigenheims oder zum Erwerb eines Kaufeigenheims oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen sind nur prämiengünstig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen. Das gilt nicht, soweit die in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in der beim Abschluß des Vertrags ursprünglich vereinbarten Höhe laufend und gleichbleibend geleistet werden. Für die Prämienbegünstigung der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen ist weiter Voraussetzung, daß vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluß, außer im Falle des Todes des Bausparers oder des Eintritts seiner völligen Erwerbsunfähigkeit, die Bausparsumme weder ganz noch zum Teil ausgezahlt, geleistete Beiträge weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag nicht abgetreten oder beliehen werden; unschädlich ist jedoch die Auszahlung der Bausparsumme oder die Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag, wenn der Prämienberechtigte die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet, und die Abtretung, wenn der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Aufwendungen finden die zur Durchführung des § 10 des Einkommensteuergesetzes ergangenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

(4) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn weder der Prämienberechtigte noch eine Person, mit der ihm gemeinsam der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 zusteht, für dasselbe Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen geleistet worden sind,

1. eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz beantragt hat oder
2. ausdrücklich beantragt hat, daß Beiträge an Bausparkassen als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes).

In den Fällen der Nummern 1 und 2 besteht insoweit ein Wahlrecht zwischen der Inanspruchnahme einer Prämie nach diesem Gesetz, der Inanspruchnahme einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Sonderausgabenabzug. Eine Änderung der getroffenen Wahl ist nicht zulässig. Das Wahlrecht

wird zugunsten der Prämie dadurch ausgeübt, daß der Prämienberechtigte einen Antrag auf Gewährung der Prämie stellt. Steht der Höchstbetrag des § 3 Abs. 2 mehreren Personen gemeinsam zu, so kann das Wahlrecht zugunsten der Prämie von diesen Personen nur gemeinsam ausgeübt werden.

### § 3

#### Höhe der Prämie

(1) Die Prämie beträgt 25 vom Hundert der prämiengünstigten Aufwendungen. Für Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 Buchstaben a bis f des Einkommensteuergesetzes) des Prämienberechtigten, die in dem Kalenderjahr, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erhöht sich die Prämie

- |                           |                     |
|---------------------------|---------------------|
| bei ein oder zwei Kindern | auf 27 vom Hundert, |
| bei drei bis fünf Kindern | auf 30 vom Hundert, |
| bei mehr als fünf Kindern | auf 35 vom Hundert. |

(2) Die Prämie beträgt höchstens insgesamt 400 Deutsche Mark für die prämiengünstigten Aufwendungen eines Kalenderjahrs. Für die Feststellung dieses Höchstbetrags werden die prämiengünstigten Aufwendungen des Prämienberechtigten und

1. seines Ehegatten, wenn während des ganzen Kalenderjahrs die Ehe bestanden hat und die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben, sowie
  2. der in Absatz 1 genannten Kinder des Prämienberechtigten
- zusammengerechnet.

### § 4

#### Gewährung der Prämie

(1) Die Prämie wird auf Antrag nach Ablauf eines Kalenderjahrs für die prämiengünstigten Aufwendungen gewährt, die im abgelaufenen Kalenderjahr gemacht worden sind.

(2) Der Antrag ist spätestens zu dem Zeitpunkt zu stellen, an dem die allgemeine Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr endet, in dem die prämiengünstigten Aufwendungen gemacht worden sind. Der Antrag ist an das Unternehmen oder Institut zu richten, an das prämiengünstigte Aufwendungen geleistet worden sind. Die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Das Unternehmen oder Institut (Absatz 2) fordert die Prämien von dem nach Absatz 5 zuständigen Finanzamt an. Das Finanzamt prüft die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie; dabei finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(4) Der Prämienberechtigte kann beantragen, daß das nach Absatz 5 zuständige Finanzamt die Prämie durch Bescheid festsetzt. Der Bescheid soll die Höhe der Prämie, die Berechnungsgrundlage und eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf enthalten.

**(5) Zuständiges Finanzamt ist**

1. bei Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das Finanzamt, in dessen Bezirk diese Personen am 20. September des Jahres, in dem die prämienebegünstigten Aufwendungen gemacht worden sind, ihren Wohnsitz oder — in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes — ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben;

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden:

das für die Einkommensbesteuerung zuständige Finanzamt.

**§ 5****Überweisung, Rückzahlung und Verwendung der Prämie**

(1) Die Prämie für ein Kalenderjahr wird durch das Finanzamt zugunsten des Prämienberechtigten an das in § 4 Abs. 2 bezeichnete Unternehmen oder Institut überwiesen. Ergibt sich, daß die in § 2 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen.

(2) Die Prämien für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Aufwendungen sind zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden. Geschieht das nicht, so hat das Unternehmen oder Institut dem Finanzamt unverzüglich Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Prämie an das Finanzamt zurückzuzahlen. Sind zu diesem Zeitpunkt die prämienebegünstigten Aufwendungen durch das Unternehmen oder Institut noch nicht ausgezahlt, so darf die Auszahlung nicht vorgenommen werden, bevor die Prämien an das Finanzamt zurückgezahlt sind.

(3) Über Prämien, die für Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 gewährt werden, kann der Prämienberechtigte verfügen, wenn das Geschäftsguthaben beim Ausscheiden des Prämienberechtigten aus der Genossenschaft ausgezahlt wird.

(4) Auf die Festsetzung und Beitreibung der zurückzuzahlenden Prämien finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze entsprechende Anwendung.

**§ 6****Steuerliche Behandlung der Prämie**

Die Prämien gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die Sonderausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

**§ 7****Aufbringung der Mittel**

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden den Ländern vom Rechnungsjahr 1962 an vom Bund zur Hälfte gesondert zur Verfügung gestellt.

**§ 8****Rechtsbehelfe**

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungs-

akte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben. Für das außergerichtliche Vorverfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß. Gegen den Bescheid nach § 4 Abs. 4 ist der Einspruch gegeben.

**§ 9****Ermächtigungen**

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Durchführung des § 2 Abs. 1 zu erlassen über

1. die entsprechende Anwendung der in § 2 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften;
2. die Bestimmung der Genossenschaften, die zu den Bau- und Wohnungsgenossenschaften gehören;
3. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Sparverträge, die Berechnung der Rückzahlungsfristen, die Folgen vorzeitiger Rückzahlung von Sparbeiträgen und die Verpflichtungen der Kreditinstitute; die Vorschriften sind den in den §§ 18 bis 29 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1953 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe anzupassen, daß auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und eine Frist bestimmt werden kann, innerhalb der die Prämien zusammen mit den prämienebegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind;
4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge; dabei kann die Prämienbegünstigung auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**§ 10****Schlußvorschriften**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1967 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist bei vor dem 1. Januar 1961 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 8. Dezember 1966 und

vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge an Bausparkassen.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz und dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind; § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) gilt in diesem Fall weiterhin. § 2 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966

auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder

2. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

#### § 11

##### Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.



**Verordnung  
über die Fristen für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses  
und die Einberufung der Hauptversammlung oder obersten Vertretung  
bei Versicherungsunternehmen**

**Vom 5. Februar 1968**

Auf Grund des § 55 Abs. 2a Nr. 3 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750) — VAG — in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696), beide zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz, im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Versicherungs-Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen unterliegen, sowie für Rückversicherungs-Aktiengesellschaften, auf welche die Verordnung vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696) Anwendung findet. Sie gilt nicht für kleinere Vereine im Sinne des § 53 VAG.

§ 2

Der Vorstand eines Versicherungsunternehmens, das nicht die Rückversicherung zum Gegenstand hat oder dessen Beitragseinnahmen aus übernommenen Rückversicherungen die übrigen Beitragseinnahmen nicht übersteigen, hat abweichend von § 148 des Aktiengesetzes und § 36a VAG in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß sowie den Jahresbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.

§ 3

(1) Der Vorstand eines Versicherungsunternehmens, das ausschließlich die Rückversicherung zum

Gegenstand hat oder dessen Beitragseinnahmen aus übernommenen Rückversicherungen die übrigen Beitragseinnahmen übersteigen, hat abweichend von § 148 des Aktiengesetzes und § 36a VAG in den ersten zehn Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr den Rechnungsabschluß sowie den Jahresbericht aufzustellen und den Abschlußprüfern vorzulegen.

(2) Die Hauptversammlung oder die Versammlung der obersten Vertretung, welche den Rechnungsabschluß entgegennimmt oder festzustellen hat, muß bei diesen Versicherungsunternehmen abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 des Aktiengesetzes und § 36a VAG spätestens vierzehn Monate nach dem Ende des vergangenen Geschäftsjahrs stattfinden.

(3) Für Versicherungsunternehmen, deren Geschäftsjahr nicht das Kalenderjahr ist, beträgt die in Absatz 1 bestimmte Frist vier Monate; Absatz 2 findet auf diese Versicherungsunternehmen keine Anwendung.

§ 4

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für den Rechnungsabschluß und den Jahresbericht des nach dem 31. Dezember 1966 beginnenden Geschäftsjahrs.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 45 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schöllhorn

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 1967 — 2 BvL 4/65 —, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Duisburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 3 §§ 1 und 2 und Artikel 4 § 16 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG) vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Februar 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1967 — 2 BvL 7, 20 und 22/64 —, ergangen auf Vorlage der Verwaltungsgerichte Gelsenkirchen und Düsseldorf, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1104) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. Februar 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 6, ausgegeben am 17. Februar 1968</b>		
12. 2. 68	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Türkei-Zollsätze 1968) .....	77
16. 12. 67	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Nepal zur Errichtung des Nepal-Forschungszentrums .....	81
23. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 .....	83
23. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs .....	83
26. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	83
26. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrages über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser .....	84
26. 1. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren .....	84
<b>Nr. 7, ausgegeben am 20. Februar 1968</b>		
14. 2. 68	Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzeilstoff — 1968) .....	85
14. 2. 68	Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1967 (Zollaussetzung für Tee usw. — 1968) .....	86
12. 2. 68	Bekanntmachung des Zusatzübereinkommens von 1964 über den Entwicklungsfonds für das Indusbecken .....	87

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 124/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 2. 68	L 29/23
30. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 125/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 2. 68	L 29/25
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 126/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 2. 68	L 29/27
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 127/68 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 2. 68	L 29/29
31. 1. 68 Verordnung (EWG) Nr. 128/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 2. 68	L 29/31
1. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 129/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 2. 68	L 30/1
1. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 130/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 2. 68	L 30/2
1. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 131/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 2. 68	L 30/4
1. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 132/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 2. 68	L 30/6
1. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 133/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	2. 2. 68	L 30/9
1. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 134/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	2. 2. 68	L 30/11
1. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 135/68 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 158/64/EWG hinsichtlich der Auswirkung der bei der Einfuhr nach Frankreich auf Laktose erhobenen inländischen Abgaben	2. 2. 68	L 30/13
2. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 136/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 2. 68	L 31/1
2. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 137/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 2. 68	L 31/2
2. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 138/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 2. 68	L 31/4
2. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 139/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	3. 2. 68	L 31/5
2. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 140/68 der Kommission zur Änderung der bei der Ausfuhr von bestimmten Mischfuttermitteln aus Getreide zu gewährenden Erstattungen	3. 2. 68	L 31/6

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

**Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.